



Mittelstandsbank

top@doc Newsletter

Erst- und zweitavisierende Bank – welche ist die benannte Bank?



Akkreditive sind oftmals benutzbar gestellt bei der „advising bank“, also der Bank, die dem Begünstigten das Akkreditiv avisiert. Was aber, wenn diese Avisierung gemäß den Akkreditivbedingungen durch eine zweite Bank erfolgt? Muss die Dokumentenvorlage zur Inanspruchnahme des Akkreditivs dann bei der erst- oder bei der zweitavisierenden Bank erfolgen?

Diese Frage kann im Zusammenhang mit der Einhaltung von Dokumentenvorlagefristen oder dem Postlaufisiko von entscheidender Bedeutung sein. Die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive ERA 600“ unterscheiden zwar in Art. 9 c zwischen einer erst- und einer zweitavisierenden Bank: „Eine avisierende Bank kann sich einer anderen Bank („zweite avisierende Bank“) zur Avisierung des Akkreditivs und jeglicher Änderung an den Begünstigten bedienen ...“

Allerdings wird hier die Frage nach der Benutzbarkeit nicht behandelt. Außerdem geht es in diesem Artikel darum, dass die Bank, die gemäß den Akkreditivbedingungen mit der Avisierung beauftragt ist, sich hierzu in eigenem Ermessen einer weiteren Bank bedient. In unserem Fall aber hat die akkreditiv-eröffnende Bank bereits festgelegt, dass eine zweitavisierende Bank einzuschalten ist.

Dazu ein Beispiel aus der Praxis:

Die Careful Bank erhält mittels SWIFT MT 700 ein Akkreditiv zugunsten der Proper and Prompt Ltd., das unter anderem folgende Weisungen enthält:

- Feld 41 d (Available with ... By ...):
advising bank by negotiation
- Feld 57 d (Advise through bank):
Free and Easy Bank

Das Akkreditiv sieht außerdem vor, dass die Dokumente bis zum 15. Dezember 2015 bei der benannten Bank vorzulegen sind.

Am 15. Dezember 2015 reicht die Proper and Prompt Ltd. bei ihrer Hausbank, der Free and Easy Bank, einen Dokumentensatz ein, verbunden mit der Weisung, diese Dokumente zu negoziieren.

Es stellen sich nun folgende Fragen:

- Ist die Dokumentenvorlage rechtzeitig erfolgt, indem die Dokumente der zweitavisierenden Bank innerhalb der Vorlegungsfrist präsentiert wurden? Oder hätten die Dokumente spätestens am 15. Dezember 2015 bei der Careful Bank vorliegen müssen?
- Ist die Free and Easy Bank zur Negoziierung der Dokumente ermächtigt? Oder muss die Negoziierung durch die Careful Bank als erstavisierende Bank erfolgen?

Es geht also um die Klärung, welche der beiden „advising banks“ als benannte Bank handelt.

Die ERA 600 geben darauf keine Antwort – auch top@doc kann keine pauschale Lösung anbieten. Es erscheint aber sinnvoll, die zweitavisierende Free and Easy Bank als benannte Bank zu verstehen. Schließlich ist sie die Hausbank des Begünstigten. Doch mit Sicherheit lässt sich nicht sagen, ob dies im Sinne der eröffnenden Bank bzw. des Akkreditiv-auftraggebers ist.

Um Fehlinterpretationen und damit verbundene Schwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich dringend, in solchen Fällen bei der akkreditiveröffnenden Bank nachzufragen. Die Bank sollte um Klarstellung gebeten werden, welche der beiden „advising banks“ als benannte Bank zur Negotiierung ermächtigt bzw. bei welcher Bank das Akkreditiv benutzbar ist.

Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt [Kontakt](#) zu uns auf. Einfach [hier](#) klicken!
- Zusätzlich zu dieser Ausgabe finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle bisher erschienenen Folgen dieses Informationsservice zum Herunterladen im PDF-Format.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Cash Management & International Business gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft.

„Alle Jahre wieder ...“

Nachdem wir für die Beiträge, die top@doc in den letzten beiden Jahren zum Thema „Weihnachtsbäckerei“ geliefert hat, von Ihnen so viel positive Resonanz erhalten haben, wollen wir Ihnen auch in dieser Ausgabe wieder etwas dazu bieten. Wir haben das Rezept für einen absoluten „Klassiker“ unter den Weihnachtsleckereien für Sie ausgesucht:

Rezept für Zimtsterne

Zutaten:

3 Eiweiß	ca. 300 g gemahlene Mandeln
250 g Puderzucker	(Menge hängt von der Größe der verwendeten Eier ab)
1 Pck. Vanillezucker	noch weitere gemahlene
5 Tropfen Bittermandelaroma	Mandeln zum Ausrollen des Teigs
1 Teelöffel Zimtpulver	

Das Eiweiß sehr steif schlagen, den gesiebten Puderzucker nach und nach unterheben. Zwei gut gehäufte Esslöffel mit Eischnee zur Seite stellen – wird später zum Verzieren der Plätzchen benötigt.

Vanillezucker, Bittermandelaroma, Zimtpulver und die Hälfte der Mandeln unter den restlichen Eischnee rühren, von den übrigen Mandeln so viel dazugeben und unterkneten, dass der Teig nicht mehr klebt.

Die Arbeitsfläche mit gemahlene Mandeln ausstreuen und den Teig darauf ca. einen halben Zentimeter dick ausrollen, mit einer Plätzchenform Sterne ausstechen und diese auf ein mit Backpapier ausgelegtes Backblech setzen.

Unter den zur Seite gestellten Eischnee evtl. ein paar Tropfen Wasser rühren, damit er sich gut verstreichen lässt. Dann die Sternchen damit bestreichen. Wer mag, kann die Plätzchen jetzt noch mit gehobelten Mandeln verzieren.

Das Backblech in den vorgeheizten Ofen schieben (Umluft 150 Grad, Strom 130 – 150 Grad, Gas Stufe 1–2) und ca. 20 bis 30 Minuten backen. Die Plätzchen müssen beim Herausnehmen noch etwas weich sein.

Die Mitarbeiter von Commerzbank Transaction Services and Financial Institutions sowie in den Fachabteilungen für das dokumentäre Auslandsgeschäft wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr!